

groschen/sampt etlichen mehr geringen Münksorten / auch nach einander/neben deren geordneten Tax vnd werth/ wie solches jüngst zu Gütterbock bewilligt ist / vnter dis vnser Mandat setzen/vnd abdrücken lassen.

Wir haben auch zu entlicher volziehung dessen allen/so des Wechsels halben beschlossen ist / inn vnsern Landen an fünff orten/ Nemblich zu Leipzig / Wittenberg / Dresden/ auff S. Annaberg/vnd zu Weissenfche/bey den Rähnen jetz benanter Stedte / ein stadliche Summa geldes zum wechsel verordnet/vnd niederlegen lassen/ damit menniglich so es bedarff vnnnd begeret / vor die vorbottene geringe Sorten/ gute Münk doselbst erlangen/ vnd bekommen könne.

Gebieten vnd befehlen demnach ernstlich/vnd wöllent/ das alle vnser Vnderthane / vnnnd andere / so sich vnser schutz gebrauchen/auch sonst in vnsern Landen / ihren enthalt haben/oder handel / gewerbe vnnnd genies darinne treiben/sich hinfüro der geringen vnd verbotenen Münksorten/ wie die hiebey abgedruckt/vor werschafft einzunehmen / vnd auszugeben/genzlichen enthalten sollen.

Hette aber einer oder mehr solche vorbottene geringe/ oder auch frembde auslendische Münk / so inn der Reichsordnung außserhalb deren darinne bestimbten güldenen sorten nicht zugelassen/ der oder dieselben / sollen die inn obgenanter vnserer Wechselftedt eine /auff das Rathaus bringen/des orts ihme dafür / so hoch ein jeder stück valuire vnd gewirdiget ist/ oder so es frembder Potentaten Münk were/ die keine gewisse Tax noch hette / wie sie durch die Baracdin/vnd dazu verordente inn gebürlicher proba am Werth/ als Pagament befunden wirdt/gute Münk nach des Reichs Schrot vnd Korn soll gegeben werden.

Wir befehlen/vnd wöllent auch/das alle vnser Oberhaupt vnd Amptleute/Schösser / Gleitsleute / Vorwaller/ Rät

Rät